



Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

AZ BAU-

✉ gemeinde@brunnamgebirge.gv.at | bauamt@brunnamgebirge.gv.at
☎ +43 2236 316010

Parteienverkehr Mo, Mi, Fr 8-12 Uhr

Bauberatung Mo 14-16 Uhr nur nach vorheriger Vereinbarung

SIB Mo 8-13 und von 14-18 Uhr | Di, Mi, Do 8 bis 13 Uhr | Fr 8-12 Uhr

Name (Bauwerber)

Wohnadresse

Telefon

E-Mail

Grundstücksadresse

2345 Brunn am Gebirge

EZ

Grundstücksnummer

**Antrag auf Bewilligung nach § 15 NÖ BO 2014 –
bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren**

Zutreffendes ankreuzen!

- ☐ Z 1 die **Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen** oder die **Erhöhung der Anzahl von Wohnungen**, wenn hiedurch:
Festlegungen im Flächenwidmungsplan, Bestimmungen des NÖ
Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., der Stellplatzbedarf für
Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder, der Spielplatzbedarf, die Festigkeit und
Standssicherheit, der Brandschutz, die Barrierefreiheit, die Belichtung, die Trockenheit,
der Schallschutz oder der Wärmeschutz betroffen werden könnten;
- ☐ Z 2 die **Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern** ohne bauliche
Anlagen in Ortsbereichen;
- ☐ Z 3 die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder -teils im Bauland als
Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger oder die **Herstellung und Veränderung** von
Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- ☐ Z 4 die Verwendung eines Grundstücks als **Lagerplatz für Material aller Art**,
ausgenommen Abfälle gemäß § 3 Z 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl.
8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- ☐ Z 5 die **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten** ab einem Ausmaß von insgesamt 1000
Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- ☐ Z 6 die **nachträgliche Konditionierung** oder die **Änderung der Konditionierung**
von Räumen in bestehenden Gebäuden (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur
geringfügig temperierter Räume);
- ☐ Z 7 die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten **Tierunterständen** mit einer
überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² oder von mobilen
Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück;
- ☐ Z 8 die Aufstellung einer **Photovoltaikanlage** mit einer Engpassleistung von mehr als
100 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die
Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

- ☐ Z 9 die Errichtung eines **eigenständigen Bauwerks** mit einer überbauten Fläche von jeweils **nicht mehr als 10 m²** und einer **Höhe** von **nicht mehr als 3 m**;
- ☐ Z 10 die **Errichtung einer Einfriedung** mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer **oberirdischen baulichen Anlage**, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m;
- ☐ Z 11 die **Abänderung eines Bauwerks**, wenn der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
- ☐ Z 12 die **Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels** – ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z 3 und 3a meldepflichtig sind – mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;

Z 13 **Vorhaben in Schutzzonen** und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):

- ☐ a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen soweit sie nicht unter § 14 Z 7 fallen;
- ☐ b) an von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbaren Flächen und Gebäudeteilen jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - ☐ aa) die Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken;
 - ☐ bb) die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlageanlagen;
 - ☐ cc) die Aufstellung von freistehenden Rankgerüsten;
- ☐ c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke, Sonnenschutzeinrichtungen) oder der Gestaltung der Dächer.

Folgende Antragsbeilagen gemäß § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014 sind beizulegen:

- ☐ Baubeschreibung 2-fach (unterfertigt vom Verfasser)
- ☐ maßstäbliche Darstellung (Lage, Ansicht, Schnitt, etc.) 2-fach (unterfertigt vom Verfasser)
- ☐ Eventuell sind noch weitere Unterlagen für eine Genehmigung notwendig, bitte § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014 beachten

Hinweis:

Für das Bauansuchen werden € 21,00 für die Beilagen € 6,00 (pro Bogen) und für die Pläne € 12,00 an Bundesstempelgebühren verrechnet.

Anmerkungen:

Unterschrift Bauwerber

Datum